Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9072**

21. Wahlperiode 10.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Thomas Ladzinski, Dr. Michael Espendiller, Marcus Bühl, Mirco Hanker, Jürgen Koegel, Sergej Minich, Julian Schmidt, Georg Schroeter, Wolfgang Wiehle, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christina Baum, Carsten Becker, Joachim Bloch, Peter Boehringer, Erhard Brucker, Thomas Dietz, Boris Gamanov, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Nicole Hess, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Rocco Kever, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Knuth Meyer-Soltau, Iris Nieland, Andreas Paul, Christian Reck, Dr. Rainer Rothfuß, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Martina Uhr, Sven Wendorf, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Sparmaßnahmen auch im Bundestag selbst umsetzen – Keine verzichtbaren und teuren Neubaumaßnahmen anstoßen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag ist durch die Wahlrechtsreform 2023 auf 630 Mitglieder begrenzt worden; Überhang- und Ausgleichsmandate sind entfallen. Der 20. Deutsche Bundestag zählte bei seinem Zusammentritt noch 736 Mitglieder. Nach der Berechnung des Bundesrechnungshofes sind allein dadurch mehr als 5 500 m² Bürofläche frei geworden; auch der Raumbedarf der verkleinerten Fraktionen sollte abgenommen haben.[1]

Der Deutsche Bundestag nutzt derzeit mehr als 30 Liegenschaften.[2] Sein Bestand wächst weiter: Nach dem 2021 bezogenen Luisenblock West stehen die Neubauten Dorotheenstraße 85 - 86 (Schadowstraße 4) mit Gesamtausgaben von 178 409 Tsd. Euro und Neustädtische Kirchstraße 4 - 5 mit Gesamtausgaben von 117 555 Tsd. Euro vor der Fertigstellung, der Erweiterungsbau des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses mit Gesamtausgaben von 451 184 Tsd. Euro ist in der Ausführung.[3] Im Einzelplan 60 (Kapitel 6004) sind für 2027 weitere Mittel für den Neubau des Elisabeth-Selbert-Hauses, den Neubau des Besucher- und Informationszentrums und den Rückbau der Liegenschaft Bunsenstraße 2 veranschlagt; für die bisher von der Bundestagsverwaltung genutzte Liegenschaft Bunsenstraße werden

[1] Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 02 (Deutscher Bundestag) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 vom 24. Juli 2025, S. 13 f.
[2] Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 02 (Deutscher Bundestag) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 vom 24. September 2026, S. 10.
[3] Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2027, Bundestagsdrucksache 21/7300, Einzelplan 25, Titel 2503-725 05, Erläuterungstabelle lfd. Nrn. 11, 16 und 19.

Rückbau und Neubau geplant. Insgesamt sind 2027 Ausgaben von 263 Mio. Euro für Unterhaltungs- und Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages vorgesehen.[4]

Die Bundestagsverwaltung plant für jeden Abgeordneten 54 m² ein, ausgehend von drei Räumen zu je 18 m². Ein Beschluss der Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten (Bau- und Raumkommission) vom 6. Oktober 2010 sah vor, jedem Abgeordneten einen vierten Raum zur Verfügung zu stellen; ob dies weiterhin den Bedürfnissen der Abgeordneten entspricht, hat die Bundestagsverwaltung danach nicht mehr abgeklärt.[5] Nach ihren Angaben stehen wegen der Verkleinerung des Parlaments erstmals „rein rechnerisch" genügend Räume für einen vierten Raum je Abgeordneten zur Verfügung. Die Bau- und Raumkommission, die über den Raumbedarf je Abgeordneten entscheidet, berät derzeit, ob und in welchem Maße das „in dieser Legislaturperiode erstmals umgesetzte Vier-Raum-Konzept geändert werden soll".[6]

Zugleich sind nach Angaben der Bundestagsverwaltung mindestens bis zum Jahr 2045 eine Reihe von Liegenschaften wegen umfangreicher baulicher Erneuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorübergehend nicht nutzbar.[7] Ihr Liegenschaftskonzept aus dem Jahr 2024 entspricht nach ihren Angaben nicht mehr dem aktuellen Stand; ihre aktuellen Raumbedarfsplanungen und das bisherige Liegenschaftskonzept hat sie dem Bundesrechnungshof nicht zur Verfügung gestellt.[8] Der Bundesrechnungshof empfiehlt seit 2023 ein einheitliches Liegenschaftskonzept, das die Sanierungsbedürftigkeit der Liegenschaften und die erforderlichen Freizüge in Ersatzliegenschaften einschließt.[9]

Eine Raumbedarfsanalyse mit nach Nutzergruppen differenzierten Anforderungen liegt bis heute nicht vor, obwohl der Bundesrechnungshof sie seit 2023 empfiehlt und als Grundlage eines konzeptionellen Liegenschaftsmanagements „weiterhin zwingend" für erforderlich hält.[10] Für Bundesbehörden gilt künftig die Faustformel von 0,75 Räumen je Beschäftigten; eine Ausnahme für die Bundestagsverwaltung ist nicht vorgesehen.[11] Die Bundestagsverwaltung hat angekündigt, bis voraussichtlich Ende 2026 ein Konzept zur optimierten Büroraumnutzung zu erstellen, das auch die durch die Ausweitung des Arbeitens im Homeoffice verringerte Flächenauslastung berücksichtigt.[12] Für die Bundestagsverwaltung sieht der Entwurf 2027 2 987 Planstellen und Stellen vor, 11 weniger als 2026; besetzt waren zum 1. Oktober 2025 nur 2 705.[13]

Auf dem Areal Luisenblock Ost I sollen nach den Planungen der Bundesregierung zwei Verwaltungsgebäude mit rund 570 Büroeinheiten, vier Ausschusssitzungssälen sowie Tiefgaragen und Tunnelanlagen zur Anbindung an das unterirdische Erschließungssystem des Deutschen Bundestages entstehen, insgesamt rund 30 000 m² Nutzfläche. Das Vorhaben wird in Integrierter Projektabwicklung auf Grundlage eines im Januar 2025 unterzeichneten Allianzvertrags mit sechs

[4] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2027, S. 10.
[5] Ebd., S. 10.
[6] Ebd., S. 11.
[7] Ebd., S. 11.
[8] Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 02 (Deutscher Bundestag) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026 vom 3. September 2025, S. 12 f.
[9] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 14; Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2027, S. 11.
[10] Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung zur Teilprüfung I des Liegenschaftsmanagements der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung) vom 15. Mai 2023, S. 38 f.; Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 14.
[11] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 14.
[12] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2027, S. 11.
[13] Ebd., S. 6.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vertragspartnern umgesetzt. Die Hauptbaumaßnahme soll 2027 beginnen, 2032 baulich fertig gestellt und 2034 an den Nutzer übergeben werden.

Der Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2027 weist für den Luisenblock Ost I Gesamtausgaben von 285 352 Tsd. Euro aus, davon 16 000 Tsd. Euro für 2026 bewilligt, 8 000 Tsd. Euro als nach 2026 übertragene Ausgabereste, 122 468 Tsd. Euro für 2027 veranschlagt und 138 884 Tsd. Euro für 2028 ff. vorbehalten. Diese Mittel sind nach der Erläuterung für vorgezogene Maßnahmen erforderlich; die Unterlagen nach § 24 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Hauptbaumaßnahme liegen noch nicht vor und werden für 2026 erwartet.[14] Gesamtkosten der Hauptbaumaßnahme nennt der Entwurf nicht. Das Kapitel 2503 steigt im Entwurf 2027 auf 337 005 Tsd. Euro und damit um 153 229 Tsd. Euro gegenüber dem Soll 2026. Bei den Baunebenkosten für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages (Titel 2503-526 03) wurden 2025 lediglich 11 707 Tsd. Euro ausgegeben; zugleich sind 6 880 Tsd. Euro Ausgabereste nach 2026 übertragen worden.[15]

Die Bau- und Raumkommission hat bewiesen, dass Ausgabendisziplin auch beim eigenen Raumbedarf möglich ist: Am 20. Mai 2026 hat sie einstimmig beschlossen, auf das Teilvorhaben Luisenblock Ost II zu verzichten, für das nach Angaben der Bundestagsverwaltung rund 600 Mio. Euro reine Baukosten angefallen wären.[16] Den Umfang des Luisenblock Ost I hat sie im April 2026 neu gefasst; die Sanierung des denkmalgeschützten Werkstattgebäudes und des Kesselhauses ist nicht mehr Teil des Bauprojekts.

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen; dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 2 BHO). Baumaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen (§ 54 Absatz 1 BHO). Mit der haushaltsbegründenden Unterlage für die Hauptbaumaßnahme fällt die letzte Entscheidung, an der Umfang und Kosten des Luisenblock Ost I noch ohne Verlust gesteuert werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Bauherrin des Luisenblock Ost I gegenüber dem Ältestenrat, der Bau- und Raumkommission und der Bundestagsverwaltung darauf hinzuwirken, dass

a) der Raumstandard bei der laufenden Beratung über das Vier-Raum-Konzept wieder auf drei Räume je Abgeordnetem festgelegt wird und die so frei werdenden Räume vorrangig als Ersatzflächen für die anstehenden Erneuerungsmaßnahmen und für die Aufgabe angemieteter Liegenschaften genutzt werden;

b) die Bundestagsverwaltung ihr angekündigtes Konzept zur optimierten Büroraumnutzung zu einer Raumbedarfsanalyse mit nach Nutzergruppen differenzierten Anforderungen erweitert und bis zum 31. März 2027 vorlegt; die Analyse weist den dauerhaften und den vorübergehenden Bedarf getrennt aus und bezieht insbesondere ein:

aa) die auf 630 Mitglieder begrenzte Zahl der Abgeordneten und die entsprechend verkleinerten Fraktionen,

[14] Bundestagsdrucksache 21/7300, Einzelplan 25, Titel 2503-725 05, Erläuterungstabelle lfd. Nr. 24.
[15] Ebd., Kapitel 2503.
[16] ZDFheute vom 20. Mai 2026; Entwicklungsstadt Berlin vom 11. Mai 2026 unter Berufung auf die Bundestagsverwaltung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) die hinzukommenden Flächen in der Dorotheenstraße 85 - 86 (Schadowstraße 4), der Neustädtischen Kirchstraße 4 - 5, im Erweiterungsbau des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses und im Elisabeth-Selbert-Haus sowie die Planungen für die Liegenschaft Bunsenstraße,

cc) den Bedarf an Ersatz- und Rochadeflächen für die bis mindestens 2045 anstehenden Erneuerungsmaßnahmen, getrennt nach Umfang und Dauer,

dd) den Bestand an angemieteten Liegenschaften mit Laufzeiten, Kosten und dem frühesten Zeitpunkt ihrer Aufgabe,

ee) die durch das Arbeiten im Homeoffice verringerte Flächenauslastung, die in Sitzungswochen erforderliche Präsenz der darauf angewiesenen Dienste sowie die für Bundesbehörden geltende Faustformel von 0,75 Räumen je Beschäftigten,

ff) den Rückgang von Akten-, Archiv- und Magazinflächen durch die elektronische Akte sowie – als Prüfgegenstand – die Auswirkungen KI-gestützter Büroarbeit auf den Flächenbedarf;

c) das Liegenschaftskonzept unter Einbeziehung der Sanierungs- und Freizugsplanung fortgeschrieben und zusammen mit der Raumbedarfsanalyse dem Haushaltsausschuss und dem Bundesrechnungshof zugeleitet wird;

d) das Raumprogramm des Luisenblock Ost I auf dieser Grundlage überprüft wird, bevor der Haushaltsausschuss die haushaltsbegründende Unterlage für die Hauptbaumaßnahme berät;

2. die haushaltsbegründende Unterlage für die Hauptbaumaßnahme Luisenblock Ost I auf die Raumbedarfsanalyse nach Nummer 1 Buchstabe b zu stützen und ihr eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Absatz 2 BHO beizufügen, die die Risikoverteilung des Allianzvertrags einbezieht, Bau-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten über den Lebenszyklus sowie die ersparten Mieten ausweist und mindestens folgende Varianten vergleicht:

 a) das bisherige Raumprogramm,

 b) ein auf den dauerhaften Bedarf nach Nummer 1 Buchstabe b verkleinertes Raumprogramm,

 c) die Errichtung in Bauabschnitten, bei der ein weiterer Abschnitt erst bei nachgewiesenem Bedarf ausgelöst wird,

 d) die Deckung des nur vorübergehenden Ersatzflächenbedarfs während der Erneuerungsmaßnahmen durch befristete Lösungen statt durch dauerhafte Neubaufläche;

3. dem Haushaltsausschuss mit der haushaltsbegründenden Unterlage die Gesamtkosten der Hauptbaumaßnahme einschließlich der Risikovorsorge, der Zielkosten des Allianzvertrags und der Folgekosten offenzulegen und sie in der Erläuterung zu Titel 2503-725 05 auszuweisen;

4. die vorgezogenen Tunnel-, Leitungs- und Fundamentmaßnahmen geordnet fortzuführen, damit weder Stillstandskosten noch ein offener Bauzustand entstehen, und die haushaltsbegründende Unterlage für die Baugruben so zuzuschneiden, dass sie das Raumprogramm der Hauptbaumaßnahme nicht vorwegnimmt;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. dem Haushaltsausschuss mit dem Regierungsentwurf für 2028 eine Gesamtübersicht über alle Bau-, Miet- und Bewirtschaftungsausgaben für die Liegenschaften des Deutschen Bundestages in den Einzelplänen 02, 25 und 60 vorzulegen, verbunden mit einem Zeitplan für die Aufgabe angemieteter Liegenschaften;
6. Minderausgaben, die sich aus der Neubemessung des Raumbedarfs ergeben, im Regierungsentwurf für 2028 und im Finanzplan auszuweisen und nicht anderweitig zu binden.

Berlin, den 10. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Der Antrag verlangt keinen Baustopp. Er verlangt, dass der Deutsche Bundestag seinen Raumbedarf belastbar berechnet, bevor er sich mit der Hauptbaumaßnahme Luisenblock Ost I für Jahrzehnte festlegt. Die Bau- und Raumkommission hat mit dem einstimmigen Verzicht auf den Luisenblock Ost II und der Neufassung des Luisenblock Ost I gezeigt, dass sie Kosten ernst nimmt. Der Antrag setzt diese Linie fort und gibt ihr eine Grundlage, die es bisher nicht gibt: eine Raumbedarfsanalyse, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit echten Varianten und vollständige Kosten.

Der Zeitpunkt ist jetzt. Für die Hauptbaumaßnahme liegen die Unterlagen nach § 24 BHO noch nicht vor; die Bundesregierung erwartet sie für 2026.[17] Sobald der Haushaltsausschuss diese Unterlage gebilligt hat und die Allianzpartner auf ihrer Grundlage bauen, lässt sich das Raumprogramm nur noch mit Verlust ändern. Die bisher veranschlagten 285 352 Tsd. Euro betreffen allein vorgezogene Maßnahmen; was die Hauptbaumaßnahme kosten wird, weist der Haushaltsentwurf nicht aus. Über ein Vorhaben dieser Größenordnung darf das Parlament nicht ohne Gesamtkosten entscheiden.

Zum Raumstandard: Die Begrenzung auf 630 Abgeordnete hat nach dem Bundesrechnungshof mehr als 5 500 m² Bürofläche frei gemacht.[18] Die Bundestagsverwaltung hat diese Fläche genutzt, um in dieser Wahlperiode erstmals den vierten Raum je Abgeordnetem bereitzustellen – „rein rechnerisch“, weil Räume frei wurden.[19] Das ist die bequemste Verwendung frei gewordener Fläche, aber nicht die wirtschaftlichste: Dieselbe Verwaltung braucht bis mindestens 2045 Ausweichflächen für ihre Erneuerungsmaßnahmen und plant zugleich den Luisenblock Ost I mit rund 570 Büroeinheiten. Jeder vierte Raum, der bleibt, muss als Ausweichfläche anderswo geschaffen werden – durch Neubau oder Anmietung. Die Bau- und Raumkommission berät derzeit über das Vier-Raum-Konzept; der Antrag unterstützt sie dabei mit einer klaren Empfehlung, auf die die Bundesregierung als Bauherrin hinwirken soll. Der Bürger erwartet von einem verkleinerten Parlament, dass es auch weniger Fläche beansprucht und weniger Kosten verursacht, nicht dieselbe Fläche und dieselben Kosten für weniger Abgeordnete.

Zum Sanierungsbedarf: Der Antrag nimmt den Einwand ernst, dass der Bundestag für die Erneuerung seiner Liegenschaften Ausweichflächen braucht. Gerade deshalb muss der Bedarf getrennt werden: Rochadefläche wird für die Dauer der Erneuerungsmaßnahmen gebraucht, ein Neubau steht für Jahrzehnte. Wer vorübergehenden Bedarf mit dauerhaftem Neubau deckt, baut den Leerstand von morgen. Der Bundesrechnungshof hat deshalb schon 2023 ein einheitliches Liegenschaftskonzept mit Sanierungs- und Freizugsplanung empfohlen.[20] Das Konzept von 2024 ist nach Angaben der Bundestagsverwaltung überholt; ihre aktuelle Planung hat sie dem Bundesrechnungshof nicht vorgelegt.[21] Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Nummer 2 Buchstaben c und d setzen hier an.

Zu den modernen Arbeitsformen: Andere oberste Bundesbehörden haben ihren Flächenbedarf durch mobiles Arbeiten bereits gesenkt; für Bundesbehörden gilt künftig die Faustformel von 0,75 Räumen je Beschäftigten, ausdrücklich ohne Ausnahme für die Bundestagsverwaltung.[22] Der Bundesrechnungshof hatte schon in seinen Bemerkungen 2022 festgestellt, dass der Bund seine Büroflächen nicht an flexible Arbeitsformen angepasst hat, und gefordert, überzählige Flächen abzugeben und Neubauten auf ein Mindestmaß zu beschränken.[23] Die Bundestagsverwaltung hat entgegengehalten, sie sei in großen Teilen Präsenzverwaltung, habe aber verdichtet und das ortsflexible Arbeiten seit September 2024 erweitert.[24] Inzwischen räumt sie selbst eine durch das Homeoffice verringerte Flächenauslastung ein und will bis Ende 2026 ein Konzept zur optimierten Büroraumnutzung vorlegen.[25] Der Antrag greift dieses Vorhaben auf und verlangt, es zu einer vollständigen Raumbedarfsanalyse zu erweitern, bevor über die Hauptbaumaßnahme entschieden wird. Präsenzdienste wie Plenar- und Ausschussdienst, Polizei,

[17] Bundestagsdrucksache 21/7300, Einzelplan 25, Titel 2503-725 05, Erläuterungstabelle lfd. Nr. 24.
[18] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 13 f.
[19] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2027, S. 11.
[20] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 14.
[21] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2026, S. 12 f.
[22] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 14.
[23] Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband, Bundestagsdrucksache 20/6530, Nr. 22.
[24] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2025, S. 15.
[25] Bundesrechnungshof, Information Einzelplan 02 zum Bundeshaushalt 2027, S. 11.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Technik und Pforte bleiben unberührt. Wie stark die elektronische Akte und KI-gestützte Büroarbeit den Flächenbedarf der übrigen Bereiche senken, ist für die Bundestagsverwaltung bisher nicht untersucht; deshalb ist es Prüfauftrag, nicht Tatsachenbehauptung.

Zur Kostentransparenz: Die Bau- und Liegenschaftskosten des Parlaments verteilen sich auf die Einzelpläne 02, 25 und 60. Für 2027 sind 263 Mio. Euro für Unterhaltungs- und Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages vorgesehen; hinzu kommen im Einzelplan 02 rund 130,8 Mio. Euro für Bewirtschaftung, Mieten und Pachten sowie die Unterhaltung der Gebäude.[26] Das Kapitel 2503 wächst im Entwurf 2027 um 153 229 Tsd. Euro. Ein Gesamtbild, was der Bundestag für seine Liegenschaften ausgibt und welche Anmietungen mit dem Luisenblock Ost I entfallen sollen, fehlt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Absatz 2 BHO muss deshalb Lebenszykluskosten und ersparte Mieten enthalten und die Risikoverteilung des Allianzvertrags offenlegen.

Zur Fortführung der laufenden Arbeiten: Die vorgezogenen Tunnel-, Leitungs- und Fundamentmaßnahmen sind in Ausführung. Ihr Abbruch würde Stillstandskosten auslösen und einen offenen Bauzustand mitten im Parlamentsviertel hinterlassen. Der Antrag setzt deshalb nicht bei den laufenden Arbeiten an, sondern bei der noch ausstehenden Entscheidung über die Hauptbaumaßnahme. Die Baugruben sollen nur so zugeschnitten werden, dass sie keine Festlegung auf das Raumprogramm vorwegnehmen. Die Frist bis zum 31. März 2027 ist so bemessen, dass die Raumbedarfsanalyse vor der Beratung der haushaltsbegründenden Unterlage vorliegt; sie baut auf dem Konzept auf, das die Bundestagsverwaltung ohnehin bis Ende 2026 erstellen will.

Die Fraktion der AfD hat bereits in den Haushaltsberatungen 2026 beantragt, die Baunebenkosten für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages um 18 Mio. Euro auf 10,5 Mio. Euro abzusenken und die Planungen für den Luisenblock Ost bis zu einer Neuberechnung des Bedarfs anzuhalten; der Antrag fand keine Mehrheit.[27] Der vorliegende Antrag geht einen Schritt weiter in der Sache und einen Schritt auf die Bau- und Raumkommission zu: Er schreibt ihr kein Ergebnis vor, sondern verlangt die Zahlen, auf deren Grundlage sie und der Haushaltsausschuss entscheiden können. Jeder Quadratmeter, der nicht gebaut wird, entlastet den Steuerzahler zweimal – beim Bau und bei Bewirtschaftung und Unterhalt in den Jahrzehnten danach.

[26] Ebd., S. 9 f.
[27] Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses, Bundestagsdrucksache 21/2063, S. 60.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.